

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 320

ausgegeben am 7. Oktober 2016

---

## Verordnung vom 4. Oktober 2016 über die Abänderung der Ethoprogramm- Förderungs-Verordnung

Aufgrund von Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Dezember 2009 über die Förderung von Programmen der tierechten Betriebsführung (Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung; EPFV), LGBL 2009 Nr. 392, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 2

##### *Tierkategorien*

Die Ethoprogramme gelten für folgende Tierkategorien:

- a) Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:
  1. Milchkühe;
  2. andere Kühe;
  3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung;
  4. weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt;
  5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt;

6. männliche Tiere, über 730 Tage alt;
  7. männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt;
  8. männliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt;
  9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;
- b) Tierkategorien der Pferdegattung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b iVm Abs. 2 LBAV:
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt;
  2. Hengste, über 30 Monate alt;
  3. Tiere, bis 30 Monate alt;
- c) Tierkategorien der Ziegengattung:
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt;
  2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;
- d) Tierkategorien der Schafgattung:
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt;
  2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;
  3. Weidelämmer;
- e) Tierkategorien der Schweinegattung:
1. Zuchteber, über halbjährig;
  2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig;
  3. säugende Zuchtsauen;
  4. abgesetzte Ferkel;
  5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;
- f) Kaninchen:
1. Zibben mit jährlich mindestens 4 Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen;
  2. Jungtiere etwa 35 bis 100 Tage alt;
- g) Tierkategorien des Nutzgeflügels:
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne;
  2. Konsumeier produzierende Hennen;
  3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion;
  4. Mastpoulets;
  5. Truten.

#### Art. 4 Einleitungssatz und Bst. a

Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme:

- a) in welchen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;

#### Art. 6 Abs. 1 und 2

1) Die Tiere müssen vorbehaltlich Abs. 2 jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft nach den Abs. 3 bis 6 haben.

2) Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Art. 2 Bst. a bis c nicht zwingend erforderlich, sofern die Tiere dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.

#### Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c

2) Die Höhe des jährlichen BTS-Beitrages beträgt pro Grossvieheinheit für:

- a) über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung: 90 Franken;
- c) Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne, Küken für die Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen: 280 Franken.

#### Art. 8

##### *Auslauf*

Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

## Art. 10 Abs. 1, 4 und 5

1) Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind in Anhang 4 festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 2 einzuhalten. Die Einstreue muss die Anforderung nach Art. 6 Abs. 4 erfüllen.

4) Laufhof und Weide müssen den Anforderungen der Tiere entsprechen. Die Einzelheiten sind in Anhang 5 festgelegt.

5) Aufgehoben

Anhang 1 Ziff. 1.4 Bst. d, h und i, Überschrift vor Ziff. 6.1, Ziff. 6.4, 6.9  
Bst. a und 6.11 Bst. a

1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- d) im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- h) bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden; diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden;
- i) bei brünstigen Tieren: sie können in separaten Ein- und Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.

### 6. Nutzgeflügel (Art. 2 Bst. g)

*Spezifische Bestimmungen betreffend Hennen und Hähne, Jungbennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion*

...

6.4 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.

- 6.9 Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:
- a) bei Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;
- 6.11 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zusätzlich zu prüfen ist bei:
- a) Hennen und Hähne, Junghennen und -hähnen sowie Küken für die Eierproduktion: ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet;

Anhang 2 Ziff. 1.2, 1.4, 3.1, 3.3, 3.4 und 4.2

1.2 Mindestmasse

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und (bei RAUS) der Öffnungen ins Freie
Hennen und Hähne	- Mindestens 43 m <sup>2</sup> pro 1000 Tiere	- Insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; - jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebensstag)	- Mindestens 32 m <sup>2</sup> pro 1000 Tiere	- Insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; - jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets	- Mindestens 20 % der Bodenfläche im Stallinnern	- Insgesamt mindestens 2 m pro 100 m <sup>2</sup> der Bodenfläche im Stallinnern; - jede Öffnung mindestens 0,7 m; - nur BTS: Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und (bei RAUS) der Öffnungen ins Freie
		nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
Truten	- Mindestens 20 % der Bodenfläche im Stallinnern	- Insgesamt mindestens 2 m pro 100 m <sup>2</sup> der Bodenfläche im Stallinnern; - jede Öffnung mindestens 0,7 m.

- 1.4 Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.
- 3.1 Bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB darf der Zugang zu diesem eingeschränkt werden.
- 3.3 Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zum AKB eingeschränkt werden.
- 3.4 Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Hennen und Hähne bis 10 Uhr geschlossen bleiben.
- 4.2 Wurde der Zugang der Tiere zum AKB in Anwendung der Ziff. 3.1 bis 3.3 eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Temperatur im AKB über Mittag, "Schnee", "Alter", "Legebeginn").

#### Anhang 3 Ziff. 1.1 bis 1.3 Einleitungssätze sowie Ziff. 2

- 1.1 Für weibliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattentzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstellung, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025<sup>1</sup> akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

<sup>1</sup> Bezugsquelle: Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder [www.snv.ch](http://www.snv.ch)

- 1.2 Für männliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattentzen gilt ein Liegemattentfabrikat, für das eine Prüfstellte, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:
- 1.3 Nur in einem bestimmten Stall als gleichwertig zu Strohmattentzen gilt ein Liegemattentfabrikat, für das eine Prüfstellte, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

## 2. Nachweis der Gleichwertigkeit bei der Kontrolle

Damit die Kontrollperson verifizieren kann, welches Mattentfabrikat eingesetzt wird, muss der Bewirtschafter einen Beleg der Mattentlieferfirma vorweisen können, auf dem der Name und die BLV-Bewilligungsnummer des installierten Fabrikates sowie das Datum der Installation vermerkt sind.

Anhang 4 Ziff. 1.1, 1.2 Einleitungssatz, 1.3 Bst. b, Überschrift vor Ziff. 4.1, Ziff. 4.1, 4.2 Bst. d, 4.3 und 4.7

### 1.1 Auslauf-Standardvariante

#### a) Auslaufstage und Dokumentation

- Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewährleisten.

Für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide haben, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewährleisten.

Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Art. 61 Abs. 4 und 5 der Tierschutzverordnung eingehalten werden.

#### b) Abweichungen von den Bestimmungen nach Bst. a sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und zehn Tagen nach einer Geburt;

- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
  - bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Bst. a in einem Journal festgehalten worden;
  - zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober:
    - In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einen Laufhof ersetzt werden:
      - während oder nach starkem Niederschlag;
      - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann das Amt für Umwelt für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt;
      - während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung).
    - In den folgenden Situationen kann das Amt für Umwelt vorschreiben, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf:
      - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann.
      - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).
- 1.2 Auslauf-Alternativvariante für Tiere der Rindergattung, die gemästet werden, sowie für männliche Zuchttiere und bis 160 Tage alte weibliche Zuchttiere der Rindergattung:
- 1.3 Stall
- b) Bis 160 Tage alte Tiere dürfen nicht fixiert werden.

#### 4. Nutzgeflügel (Art. 2 Bst. g)

*Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion*

##### 4.1 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Anhang 2 Ziff. 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

##### 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 4.1:

d) Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen oder Hähne zur Weide eingeschränkt werden.

##### 4.3 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Anhang 2 Ziff. 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

##### 4.7 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Anhang 2 Ziff. 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

Anhang 5 Ziff. 1.2, 1.5, 3.3 Bst. a, Ziff. 7.2 und 7.4

1.2 Sonnenexponierte Laufhöfflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden.

1.5 Das Amt für Umwelt kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziff. 3 bis 6 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a) mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b) wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

## 3.3 Laufhof zu einem Anbindestall

## a) Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m <sup>2</sup> /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige Erstkalbende <sup>1</sup> und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300-400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

1 in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

- 7.2 Morastige Stellen, mit Ausnahmen von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.
- 7.4 Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 % verkleinert werden.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
 gez. *Marlies Amann-Marxer*  
 Regierungsrätin